

Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees  
Geschäftsstelle: Silberburgstr. 158  
70178 Stuttgart  
Tel: 0711 741094 Fax: 0711 741096  
E-Mail: [info@leb-bw.de](mailto:info@leb-bw.de)  
[www.leb-bw.de](http://www.leb-bw.de)

## **Stellungnahme des Landeselternbeirates zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

Der Landeselternbeirat (LEB) hat sich auf seiner Sitzung am 11.12.2019 mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg befasst. Da dieses Gesetz verschiedene Änderungen des Schulgesetzes in inhaltlich verschiedenen Bereichen zusammenfasst, gibt der LEB seine Stellungnahme aufgeschlüsselt zu den einzelnen Bereichen ab.

### **Einschulungsstichtag: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.**

Als die politische Diskussion zur Umsetzung der Änderung des Einschulungsstichtages vor Monaten begann, hat der Landeselternbeirat eine gestreckte Einführung der Änderung über drei Jahre hinweg vorgeschlagen. Dass dies nun so kommt, begrüßt der LEB natürlich. Ebenso begrüßt der LEB, dass die Eltern der September-Kinder in Sachen Einschulung zum nächsten Termin nicht angeschrieben werden und dass der Zeit-Korridor für die vorzeitige Einschulung nach drei Jahren um drei Monate nach vorne verlängert ist.

### **Regionale Schulentwicklung Werkrealschule: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.**

In seiner Stellungnahme vom Februar 2019 hat der LEB ganz klar herausgestellt: „Die Hauptschule / Werkrealschule ist eine wichtige und dringend notwendige Schulart in unserem Bildungssystem. Wir sollten auf keinen Fall riskieren, diese Schulart flächendeckend zu verlieren. Wir müssen vielmehr pädagogisch und schulpolitisch an der Stabilisierung und Weiterentwicklung dieser Schulart arbeiten.“ In dieser Stellungnahme hat der LEB auch das Problem der Unsicherheit der Eltern angesichts der regionalen Schulentwicklung thematisiert. Wer schickt sein Kind auf eine Schule, die in nächster Zukunft um ihren Fortbestand fürchten muss? Hier bringt die Änderung ein Stück weit Klarheit und Sicherheit. Allerdings muss die Kategorie „Zumutbare Erreichbarkeit“ endlich klar gefasst werden und darf nicht je nach Kontext und betroffener Behörde innerhalb der Schulverwaltung je anders ausgelegt werden.

## **Räumliche Verlegung einer Schule und Errichtung von Schulen § 30 SchG: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.**

Diese Änderungen schaffen Klarheit für die Praxis.

## **Hausunterricht § 21 SchG: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.**

Der LEB stimmt der Änderung zu, betont aber, dass nach seiner Ansicht der Unterricht nicht gänzlich „digital“ erfolgen darf.

## **Gleichwertigkeit analoger und digitaler Bildungsangebote: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.**

Der LEB begrüßt, dass die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte nun auch Fragen des Einsatzes digitaler Bildungsangebote einschließt. Natürlich wird dadurch ein Weisungsrecht der Schulleitung, wie auch im nicht-digitalen Bereich, nicht eingeschränkt. Der LEB weist aber daraufhin, dass auch bei digitalen Bildungsangeboten die Vorgaben des Beutelsbacher Konsenses strikt einzuhalten sind.

## **Bild- und Tonaufnahmen § 115 Abs. 3a**

### **Der Landeselternbeirat lehnt diese Änderung entschieden ab.**

Diese Änderung greift weitgehend und stark in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler ein. Datenschutz wird unbillig eingeschränkt. Und auch die Rechte der Eltern, ihre Kinder zu schützen, werden unbillig stark eingeschränkt. Warum dies? Schon bisher waren solche Aufnahmen mit Zustimmung der Eltern und Schülerinnen und Schüler möglich. Allerdings muss man bisher eben auch um diese Zustimmung nachfragen. Und nur, weil das manchen Schulen zu viel Aufwand ist, sollen mit einer Art Generalklausel die Persönlichkeitsrechte so erheblich eingeschränkt werden. Dies hält der Landeselternbeirat für völlig unverhältnismäßig. Eine solche Änderung wird der Landeselternbeirat keinesfalls hinnehmen und nötigenfalls weitere rechtliche Schritte prüfen.

Für den 18. Landeselternbeirat



Dr. Carsten T. Rees  
Vorsitzender

Freiburg, den 16.12.2019